

## **Botschaft des Regierungsrats zum Nachtrag des Steuergesetzes (Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarife 2007)**

vom 12. Juni 2007

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zur Teilrevision des Steuergesetzes vom 30. Oktober 1994 mit folgenden Anträgen:

- a. die Verordnung des Regierungsrats vom 12. Juni 2007 über den Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarif zu genehmigen und bis zum Inkrafttreten eines Nachtrags zum Steuergesetz über den Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarif zu befristen.
- b. auf den Nachtrag zum Steuergesetz über den Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarif einzutreten.

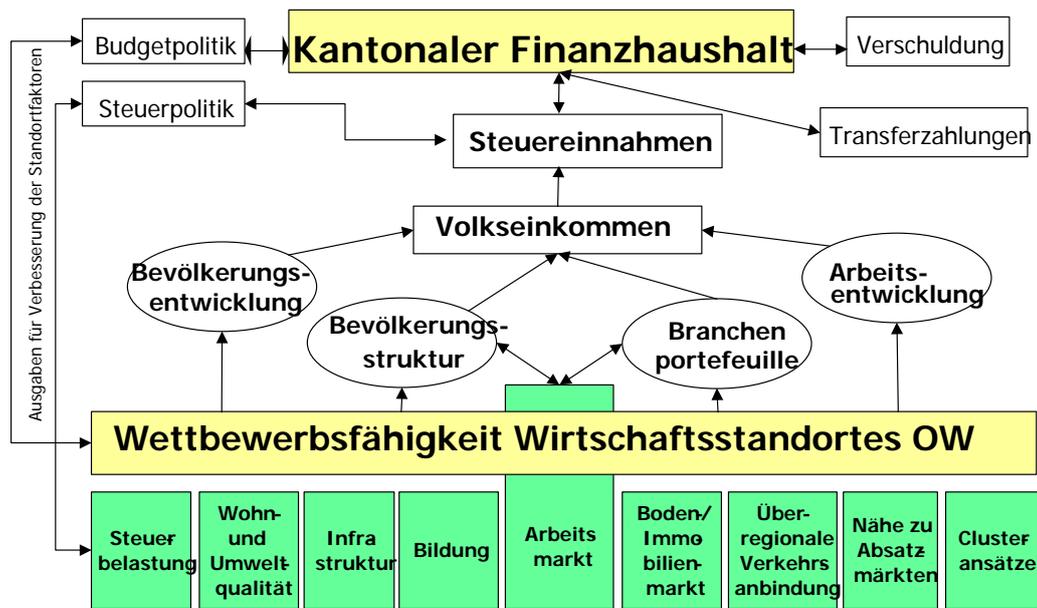
Sarnen, 12. Juni 2007

Im Namen des Regierungsrats  
Landammann: Hans Wallimann  
Landschreiber: Urs Wallimann

### **I. AUSGANGSLAGE**

#### **1. Strategie 2012+**

Der Regierungsrat nahm im Rahmen der Strategieplanung 2012+ eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Stärken und Schwächen sowie den Chancen und Risiken des Kantons Obwalden vor. Die eingehende Situationsanalyse führte zum Schluss, dass Obwalden als eigenständiger Kanton auf längere Sicht nur bestehen kann, wenn der enge finanzpolitische Handlungsspielraum verbessert wird. Zur Verbesserung des finanziellen Handlungsspielraums bestehen zwei Möglichkeiten, nämlich die Optimierung des staatlichen Ertragspotenzials sowie eine zurückhaltende, gezielte Ausgabenpolitik.



Die erforderlichen Massnahmen für die Optimierung des staatlichen Ertragspotenzials sind in erster Linie in der Steigerung des Volkseinkommens zu erzielen, um dadurch die Steuereinnahmen zu erhöhen. Aufgrund der Bevölkerungsstruktur und des tiefen Volkseinkommens sind höhere Steuereinnahmen praktisch ausschliesslich durch den Zuzug von neuem Steuersubstrat zu erreichen. Die fiskalische Konkurrenz- und steuerliche Wettbewerbsfähigkeit soll insgesamt erhöht werden.

In der Amtsdauerplanung 2006 bis 2010 des Regierungsrats ist deshalb die Umsetzung und die weitere Fortsetzung der Steuerstrategie nach wie vor ein zentrales Element, um die zukünftige Eigenständigkeit des kantonalen Finanzhaushalts und vor allem auch die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons zu verbessern (Politikbereich 4.10, Ziel-Nr. 16). Dabei stehen folgende Wirkungsziele im Vordergrund:

- Die Steuerpolitik wird im Bereich der hohen Einkommen und Vermögen auf die strategischen Ziele (Zuwanderung einkommensstarker Bevölkerungssegmente) hin umgesetzt.
- In der Unternehmensbesteuerung sichert sich der Kanton eine schweizerische Spitzenposition.

Als zentrale Massnahme unter Punkt 16 ist der zweite Schritt der Steuerstrategie (Nr. 16.2) vorgesehen, mit Umsetzung auf anfangs 2009. Somit hat der Regierungsrat im Vergleich zum Jahr 2005 einen finanzpolitischen Akzent gesetzt. Aufgrund der sich abzeichnenden positiven Wirkung der Steuerstrategie ist die Umsetzung des zweiten Schritts mit dem Ziel, die unteren und mittleren Einkommen zu entlasten und bei den restlichen Faktoren die heute gute Position zu halten, vorzuziehen. Die Bedeutung der Massnahme bezogen auf die Einhaltung der Strategie wird als hoch bezeichnet.

## 2. Revision Steuergesetz vom 14. Oktober 2005

### 2.1 Einleitende Bemerkungen

Zwecks Umsetzung der vom Regierungsrat in der Strategie 2012+ beschriebenen steuerlichen Massnahmen wurde das Steuergesetz im Jahr 2005 in Teilen revidiert – als erster Schritt der Steuerstrategie. Mit der Teilrevision des Steuergesetzes vom 14. Oktober 2005 wurde die fiskalische Konkurrenzfähigkeit Obwaldens mittels folgender Massnahmen verbessert:

- Die unteren, mittleren und höheren Einkommen wurden durch gezielte Tarifanpassungen entlastet;
- der Vermögenssteuertarif wurde erheblich abgesenkt;

- der Gewinnsteuersatz wurde im ganzen Kantonsgebiet auf einen einheitlichen und proportionalen Satz von 6,6 Prozent (Kantons- und Gemeindesteuer) festgesetzt, die Kapitalsteuer auf 2 Promille;
- die Sondersteuer von 0,2 Steuereinheiten der Kantonssteuer zur Finanzierung des Kantonsspital-Neubaus wurde per Ende 2005 vorzeitig aufgehoben. Diese Massnahmen entlastete alle natürlichen Personen zusätzlich.

Die kantonale Volksabstimmung vom 11. Dezember 2005 brachte eine sehr eindeutige Mehrheit von Ja-Stimmen (86,3 Prozent) zu Tage. Das Gesetz steht seit 1. Januar 2006 in Kraft.

Von der Umsetzung der regierungsrätlichen Steuerstrategie profitieren heute alle Steuerpflichtigen, da die Steuern für alle gesenkt wurden. Ferner ist der Kanton seit dem Inkrafttreten der Teilrevision des Steuergesetzes steuerlich attraktiv und konkurrenzfähig. Finanzstarke natürliche Personen finden seit dem 1. Januar 2006 in Obwalden steuerliche Verhältnisse vor, die sich im Bereich derjenigen der direkten Mitbewerber bewegen. Mit dem neuen Gewinnsteuersatz von 6,6 Prozent ist Obwalden in der Schweiz der steuerlich attraktivste Standort für Kapitalgesellschaften.

Prüft man die vom Regierungsrat in der Strategie 2012+ definierten Ziele mit den Erkenntnissen des ersten Jahres nach Inkrafttreten der Teilrevision des Steuergesetzes, so sind folgende Ergebnisse zu verzeichnen (Evaluationsbericht zur Steuerstrategie des Regierungsrats vom 27. März 2007):

- Abwanderung von Steuerpflichtigen aus rein steuerlichen Motiven verhindern:  
→ *Ziel erreicht*
- Erhöhung der fiskalischen Konkurrenzfähigkeit:  
→ *Ziel erreicht*
- Interesse an Obwalden als Wohnsitz und Firmenstandort steigern (Basis für Zuzüge):  
→ *Entwicklung geht in die gewünschte Richtung*
- Verbesserung finanzieller Handlungsspielraum:  
→ *Entwicklung stimmt positiv*

Die Teilrevision des Steuergesetzes darf aufgrund dieser Zwischenbilanz als Schritt in die richtige Richtung gewertet werden.

## **2.2 Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarif mit degressiven Elementen**

Um in den oberen Einkommens- und Vermögenssegmenten attraktive und wettbewerbsfähige Tarife anbieten zu können, wurden aufgrund der damaligen finanziellen Möglichkeiten mit Nachtrag vom 14. Oktober 2005 in Art. 38 Abs. 1 des Steuergesetzes (Einkommenssteuertarif) und Art. 55 Abs. 1 des Steuergesetzes (Vermögenssteuertarif) (StG; GDB 641.4) degressive Tarifelemente eingebaut. Die degressiven Tarifelemente bewirken, dass der Durchschnittsteuersatz mit steigendem Einkommen bzw. Vermögen ab einer gewissen Grenze nicht mehr ansteigt, sondern sinkt. Damit war es möglich, für die finanzstarken natürlichen Personen ähnlich gute steuerliche Bedingungen anzubieten, wie sie die direkten Mitbewerber haben. Der Mittelstand wurde damals noch nicht vollumfänglich einbezogen, weil im damaligen Zeitpunkt die finanziellen Auswirkungen der Steuerstrategie noch ungenügend abschätzbar waren. Die weitere Entlastung wurde ausdrücklich im zweiten Schritt der Umsetzung der Steuerstrategie vorgesehen.

Als Vorbild dienten die partiell degressiven Tarife des Steuergesetzes des Kantons Schaffhausen. Das Steuergesetz des Kantons Schaffhausen kennt seit dem 1. Januar 2004 degressive Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarife. Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen liess seinerzeit die Verfassungsmässigkeit der degressiven Tarife gutachterlich (Prof. Hinny) überprüfen. Auf eine gegen die degressiven Steuertarife gerichtete Beschwerde trat das Bundesgericht aus formaljuristischen Gründen nicht ein.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sich das Bundesgericht in der bisherigen Rechtsprechung zu Tariffragen der Kantone immer eine grosse Zurückhaltung auferlegte. Als Grundsatz postulierte das Bundesgericht zum Gebot der Besteuerung nach der wirt-

schaftlichen Leistungsfähigkeit, dass die Steuerlast mit zunehmendem Einkommen steigen müsse, der Umfang der zusätzlichen Steuerbelastung jedoch von finanz- und sozialpolitischen Überlegungen abhängig sei. Dieselben Grundsätze zur Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten auch in den Finanzwissenschaften.

Aufgrund dieser Umstände wurde an der Verfassungsmässigkeit der degressiven Tarifelemente im Gesetzgebungsverfahren nicht gezweifelt. Der vorgezeichnete Rahmen stellte die degressiven Tarifelemente in verfassungsmässiger Hinsicht als unproblematisch dar.

### 3. Urteil des Bundesgerichts vom 1. Juni 2007 (2P.43/2006)

#### 3.1 Erwägungen und Entscheid

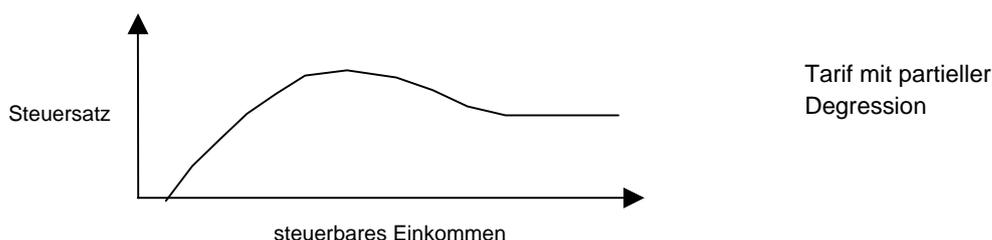
Das Bundesgericht ist mit Urteil vom 1. Juni 2007 auf die staatsrechtliche Beschwerde gegen den Kanton Obwalden bzw. die degressiven Tarifelemente eingetreten und hat entschieden, dass degressive Tarifelemente gegen das verfassungsmässige Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstossen. Zudem hat das Bundesgericht Art. 38 Abs. 1 StG (Einkommenssteuertarif) und Art. 55 Abs. 1 StG (Vermögenssteuertarif) gemäss Nachtrag vom 14. Oktober 2005 aufgehoben. Dies bedeutet, dass der Kanton Obwalden und die Gemeinden ab dem 1. Juni 2007 über keine Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarife mehr verfügten. Die übrigen rund 330 Bestimmungen des Steuergesetzes sind jedoch weiterhin in Kraft.

Im Jahr 2004 trat das Bundesgericht (1. öffentlich-rechtliche Abteilung) auf die gegen die degressiven Tarife des Steuergesetzes Schaffhausen gerichtete Beschwerde nicht ein. Zur Begründung führte das Bundesgericht damals im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer mit seinem steuerbaren Einkommen nicht im Bereich der degressiven Tarifelemente und deshalb auch nicht beschwerdelegitimiert sei. Obwohl im Beschwerdeverfahren gegen den Kanton Obwalden die Beschwerdeführer in denselben finanziellen Verhältnissen waren, ist das Bundesgericht (2. öffentlich-rechtliche Abteilung) auf die Beschwerde der im Kanton Obwalden wohnhaften Beschwerdeführer eingetreten. Ferner hat das Bundesgericht seine Zurückhaltung in kantonalen Steuertariffragen abgelegt und die Tarife materiell in einer Tiefe beleuchtet, was neu ist. Betreffend Erkenntnis hat das Bundesgericht im Übrigen nicht die Verfassungswidrigkeit der Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarife festgestellt, wie dies vom Referenten beantragt wurde und bei klarem Volksentscheiden die Regel ist, sondern über die Anträge der Beschwerdeführer hinaus Art. 38 Abs. 1 StG (Einkommenssteuertarif) und Art. 55 Abs. 1 StG (Vermögenssteuertarif) gemäss Nachtrag vom 14. Oktober 2005 aufgehoben.

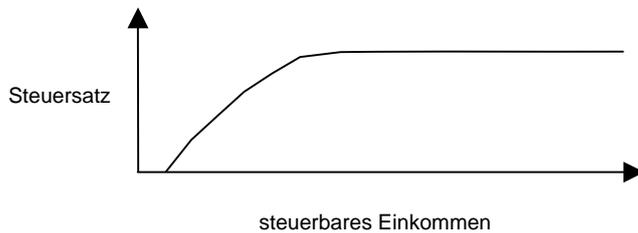
#### 3.2 Auswirkungen auf das Steuergesetz

Mit der Aufhebung von Art. 38 Abs. 1 StG (Einkommenssteuertarif) und Art. 55 Abs. 1 StG (Vermögenssteuertarif) gemäss Nachtrag vom 14. Oktober 2005 fehlen die beiden wesentlichen Artikel im Steuergesetz zum Vollzug der Einkommens- und Vermögenssteuern. Die Aufgabe besteht somit darin, neue Tarife zu erlassen. Das Bundesgericht hat in der öffentlichen Verhandlung vom 1. Juni 2007 ausgeführt, welcher Spielraum den Kantonen beim Erlass von Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarifen zusteht.

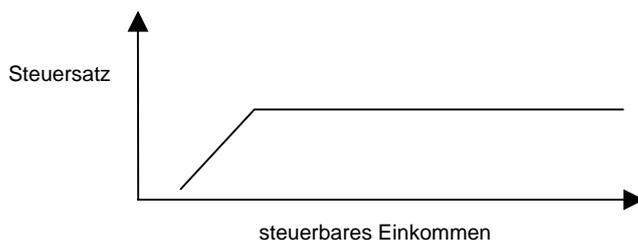
Gemäss neuer höchstrichterlicher Rechtsprechung sind degressive Tarifelemente verfassungswidrig. Grafisch dargestellt sind somit Tarifverläufe mit einem Buckel bzw. sinkendem Durchschnittsteuersatz, wie nachfolgend grafisch dargestellt, nicht mehr zulässig:



In der Schweiz kann der Gesetzgeber nach den neuesten Erwägungen der Bundesrichter nur noch progressive und proportionale Tarifelemente verwenden. Beim proportionalen Einkommenssteuertarif ist darauf zu achten, dass im untersten Bereich eine angemessene Steuerfreigrenze besteht. Grafisch dargestellt sind also folgende Tarifkurven möglich:



progressiver Tarif mit  
anschliessend pro-  
portionalem Verlauf



proportionaler Verlauf  
(Freibetrag bei Be-  
messungsgrundlage)

Die neu zu schaffenden Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarife haben deshalb progressiv (mit proportionalem Auslauf) oder proportional (mit Steuerfreigrenze bei der Bemessungsgrundlage) zu verlaufen.

## II. NACHTRAG ZUM STEUERGESETZ (ART. 38 ABS. 1 UND ART. 55 ABS. 1)

### 1. Einleitende Bemerkungen

Das Bundesgericht hat am 1. Juni 2007 Art. 38 Abs. 1 StG (Einkommenssteuertarif) und Art. 55 Abs. 1 StG (Vermögenssteuertarif) gemäss Nachtrag vom 14. Oktober 2005 aufgehoben. Dies führt dazu, dass der Kanton und die Gemeinden ab dem 1. Juni 2007 über keine Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarife mehr verfügten. Betreffend Steuervollzug hat dies folgende Auswirkungen:

- Die Rechtssicherheit ist ohne Steuertarif nicht gewährleistet.
- Kanton und Gemeinden werden generell in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt.
- Die Steuerverwaltung hat in der letzten Mai-Woche die provisorischen Kantons- und Gemeindesteuerrechnungen 2007 (Einkommens- und Vermögenssteuer) versandt. Ohne Steuertarife fehlen für künftige Rechnungen die Rechtsgrundlage.
- Die Steuerverwaltung ist ohne gültigen Tarif nicht in der Lage, verschiedene Kategorien von Steuerfällen zu veranlagern (z.B. Wegzuger ins Ausland, Kapitalabfindungen, Todesfälle usw.).
- Das Fehlen der Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarife führt dazu, dass potenziellen Interessenten (natürliche Personen) nicht aufgezeigt werden kann, mit welchen steuerlichen Bedingungen sie im Kanton Obwalden rechnen können. Die Steuerverwaltung bzw. der Kanton hat somit ein starkes Interesse, möglichst rasch auf gesicherter Tarifgrundlage 2007 im Sinne der Fortführung einer attraktiven, konkurrenzfähigen Steuerpolitik an potente Steuerzahlende Zusagen machen zu können.

## 1.1 Übergangsrechtliche Sofortmassnahmen 2007

Es ist gestützt auf die vorstehenden Ausführungen notwendig, mittels Sofortmassnahmen 2007 Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarife zu erlassen. Dafür ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

- Der Regierungsrat hat am 12. Juni 2007 gestützt auf Art. 75 Ziff. 3 der Kantonsverfassung und Art. 72 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 442.14) auf dem Verordnungsweg Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarife erlassen. Diese Verordnung ist sofort in Kraft getreten und gilt längstens bis zum Inkrafttreten eines neuen durch den Gesetzgeber erlassenen Tarifs. Der Regierungsrat unterbreitet diese Verordnung dem Kantonsrat an der Sitzung vom 29. Juni 2007 zur Genehmigung.
- Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat mit der vorliegenden Botschaft, die auf dem Verordnungsweg festgesetzten Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarife für 2007 im ordentlichen, aber beschleunigten Gesetzgebungsverfahren als Nachtrag zum Steuergesetz (Art. 38 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 1) zu verankern. Dem Kantonsrat wurde in Absprache mit dem Kantonsratspräsidium für dieses Vorgehen folgender Zeitplan vorgeschlagen, sodass noch vor der Sommerpause das Gesetzgebungsverfahren über den Tarif 2007 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – abgeschlossen werden kann:
  - Ergänzung der Traktandenliste der Kantonsratssitzung vom 29. Juni 2007:
    - a. Verordnung über die Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarife: Weitergeltung und Befristung,
    - b. Nachtrag zum Steuergesetz (Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarif);
  - Verabschiedung von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats am 12. Juni 2007;
  - Sitzung der vorberatenden Kommission Steuergesetz am 18. Juni 2007;
  - Fraktionssitzungen ab 18. Juni 2007;
  - Kantonsratssitzung vom 29. Juni 2007: Weitergeltung und Befristung Notverordnung;
  - Kantonsratssitzung vom 29. Juni 2007: Eintreten und erste Lesung Nachtrag zum Steuergesetz;
  - Ausserordentliche Sitzung des Kantonsrats am Donnerstag, 5. Juli 2007: Zweite Lesung des Nachtrags zum Steuergesetz (Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarife).

Das Kantonsratspräsidium hat inzwischen der Ergänzung der Traktandenliste vom 29. Juni 2007 sowie der Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung am 5. Juli 2007 zugestimmt.

## 1.2 Vorgezogene Optimierung des Steuergesetzes ab 2008

In einem zweiten Schritt werden vom Regierungsrat durch einen weiteren Steuergesetz-nachtrag neue, noch attraktivere Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarife mit Wirkung ab 1. Januar 2008 vorgesehen, um den Schwung der Steuerstrategie ausnutzen zu können. Das Vorgehen ist vom Regierungsrat parallel zum Erlass der Steuertarife 2007 in die Wege geleitet worden. Die diesbezügliche Botschaft wird der Regierungsrat dem Kantonsrat in den nächsten Wochen unterbreiten.

Das vom Regierungsrat vorgeschlagene Vorgehen läuft zwar in zeitlich engen Bahnen ab, ist jedoch aufgrund der ausserordentlichen und nicht vorhersehbaren Situation nicht vermeidbar. Es sind umgehend die notwendigen Schritte einzuleiten, damit der Kanton Obwalden sobald als möglich wieder Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarife hat und die Rechtsicherheit garantiert ist. Der Zustand ohne gesetzgeberisch abgesegnete Tarife ist sobald als möglich zu beenden.

## 2. Einkommenssteuertarif (Art. 38 Abs. 1 StG)

Der Regierungsrat hat sich bei der Gestaltung des übergangsrechtlichen Einkommenssteuertarifs auf folgende Grundlagen gestützt:

- Der Nachtrag vom 14. Oktober 2005 zum Steuergesetz wurde in der Volksabstimmung vom 11. Dezember 2005 mit einem Ja-Stimmenanteil von 86,3 Prozent angenommen. Die Obwaldner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben die Steuerstrategie und somit das Bestreben unterstützt, dass Obwalden – auch in den oberen Einkommens- und Vermögensbereichen – attraktive steuerliche Bedingungen anbieten kann. Ferner war die hohe Zustimmung mit den Steuersenkungen für alle Bevölkerungsgruppen verbunden, wobei die Hauptentlastungen in den unteren und höheren Einkommensbereichen erfolgten. Diese Vorgaben gilt es bei der Gestaltung des neuen Einkommenssteuertarifs umzusetzen.
- Die Obwaldner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben an der Volksabstimmung vom 11. Dezember 2005 mit ihrem Abstimmungsverhalten zum Ausdruck gebracht, dass sie Senkungen der Steuerbelastungen für alle Gruppen mehrheitlich begrüssen. Der neue Einkommenssteuertarif darf also nicht dazu führen, dass für eine Gruppe von Steuerpflichtigen, wenn überhaupt, wesentliche Mehrbelastungen eintreten.
- Die Vernehmlassungsantworten von Gemeinden und politischen Parteien zur Steuergesetzesrevision 2006 haben die Entlastung aller Einkommensklassen mehrheitlich begrüsst, wobei die vorgeschlagene Entlastung des Mittelstandes von vielen Stimmen als ungenügend bezeichnet wurde.
- Die Materialien zur letzten Gesetzesrevision (z.B. Protokolle der vorberatenden Kommission) geben ebenfalls davon Ausdruck, dass die Senkungen aller Einkommensklassen sowie die Schaffung von attraktiven Bedingungen für hohe Einkommen breit getragen wurden.
- Die Strategie 2012+ gibt weiterhin vor, dass die Steuerpolitik im Bereich der hohen Einkommen auf die strategischen Ziele (Zuwanderung einkommensstarker Bevölkerungssegmente) hin umzusetzen ist.
- Es ist darauf zu achten, dass der Übergangstarif im Vergleich zum aufgehobenen Tarif gemäss Nachtrag vom 14. Oktober 2005 keine massgeblichen Mehrbelastungen auslöst. Hier steht der Gesetzgeber aus Vertrauensgründen in der Pflicht.
- Der neue Tarif darf gemäss neuster bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine degressiven Elemente, welche zu einem sinkenden Durchschnittsteuersatz bei steigendem Einkommen führt, enthalten.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ist als Ausgangspunkt für den neuen Tarif der vom Bundesgericht mit Urteil vom 1. Juni 2007 aufgehobene Einkommenssteuertarif gemäss Nachtrag vom 14. Oktober 2005 bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 63 500.– heranzuziehen. Dies ergibt folgende Tarifschritte bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 63 500.– (einfache Steuer):

	Fr.
0,0 Prozent für die ersten	5 000.–
0,9 Prozent für die weiteren	6 000.–
1,3 Prozent für die weiteren	5 000.–
1,6 Prozent für die weiteren	7 000.–
2,2 Prozent für die weiteren	15 000.–
2,3 Prozent für die weiteren	25 500.–
1,81 Prozent für Einkommensteile über	63 500.–

Als letzter Tarifschritt ist ein Prozentsatz von 1,81 Prozent für Einkommensteile über Fr. 63 500.– festzulegen. Dadurch ist erreicht, dass die Steuerbelastung bis zu einem steuerbaren Einkommen von rund Fr. 65 000.– bis Fr. 70 000.– progressiv ist und danach langsam proportional ausläuft. Wichtig ist, dass trotz des letzten Tarifschrittes von 1,81 Prozent, der unter dem vorgehenden Schritt von 2,3 Prozent liegt, kein sinkender Durchschnittsteuersatz eintritt, sondern die Steuerbelastung durchgehend progressiv und anschliessend proportional verläuft. Mit dem Verzicht auf einen sinkenden Steuersatz bei höheren Einkommen wird die Degression ausgeschaltet, womit dieser Tarif verfassungs-

konform ist. Ferner wird mit dem vorstehend beschriebenen Tarif erreicht, dass die mit Volksabstimmung vom 11. Dezember 2005 beschlossenen Steuersenkungen von acht bis zehn Prozent im Bereich bis zu Fr. 70 000.– steuerbares Einkommen erhalten bleiben. Ferner wird mit der Einleitung des proportionalen Verlaufs im Bereich von rund Fr. 65 000.– bis Fr. 70 000.– steuerbares Einkommen eine merkliche Entlastung des Mittelstandes erreicht, was bei der letzten Steuergesetzrevision ein viel vorgebrachtes Anliegen war. Im Weiteren führt der beschriebene Tarif dazu, dass auch in den hohen Einkommensklassen weiterhin attraktive steuerliche Bedingungen resultieren. Zwar kann es für Steuerpflichtige in den hohen Einkommensklassen zu gewissen Mehrbelastungen führen, jedoch werden diese marginal sein.

Steuerbelastung in Franken und in % (ohne Kirchensteuer)						
Steuerbares Einkommen	Sarnen 05	Sarnen 06	Sarnen 07	Zug	Stans	Hergiswil
Fr. 10 000.–	387	311	311	319	50	50
	3,87 %	3,11 %	3,11 %	3,19 %	0,50 %	0,50 %
Fr. 30 000.–	2 925	2 660	2 660	1 979	2 275	1 911
	9,75 %	8,87 %	8,87 %	6,60 %	7,58 %	6,37 %
Fr. 50 000.–	6 303	5 783	5 783	4 219	5 511	4 618
	12,61 %	11,57 %	11,57 %	8,44 %	11,02 %	9,27 %
Fr. 70 000.–	9 716	8 962	8 725	6 706	8 863	7 423
	13,88 %	12,80 %	12,46 %	9,58 %	12,66 %	10,60 %
Fr. 100 000.–	14 944	13 833	12 477	10 748	13 893	11 631
	14,94 %	13,83 %	12,48 %	10,75 %	13,89 %	11,63 %
Fr. 200 000.–	32 029	30 072	24 984	23 200	30 022	25 125
	16,01 %	15,04 %	12,49 %	11,60 %	15,01 %	12,56 %
Fr. 500 000.–	83 221	64 829	62 505	58 000	76 250	63 800
	16,64 %	12,97 %	12,50 %	11,60 %	15,25 %	12,76 %
Fr. 1 000 000.–	168 541	116 654	125 041	116 000	152 440	127 550
	16,85 %	11,67 %	12,50 %	11,60 %	15,24 %	12,76 %

Der für 2007 vorgeschlagene Tarif verfolgt, wie die vorstehende Zusammenstellung zeigt, die Ziele der Strategie 2012+, indem für die höheren Einkommen wettbewerbsfähige Steuerbelastungen resultieren. Aber auch im mittleren Bereich positioniert sich der Kanton Obwalden mit dem vorgeschlagenen Tarif gut.

Es wird im Rahmen der zweiten Steuergesetzrevision, welche im zweiten Semester dieses Jahres durchgeführt werden soll, zu prüfen sein, in welchem Ausmass die Steuerbelastung besonders in den tiefsten Einkommensklassen (Steuerfreibetrag) weiter entlastet werden sollen. Dieser Bereich wurde ja bereits bei der letzten Revision 2006 in grossem Umfang entlastet.

### 3. Vermögenssteuertarif (Art. 55 Abs. 1 StG)

Betreffend der rechtlichen und politischen Vorgaben gilt auch für die Vermögenssteuer das für die Einkommenssteuer Gesagte. Der Tarif muss verfassungskonform und attraktiv sein sowie für keine Gruppe zu Mehrbelastungen führen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die einfache Steuer proportional bei 0,2 Promille anzusetzen. Gemäss aufgehobenem Tarif betrug die einfache Steuer für steuerbares Vermögen bis Fr. 5 000 000.– 0,35 Promille, für Mehrbeträge über Fr. 5 000 000.– 0,2 Promille. Mit der Einführung einer einfachen Steuer von proportional 0,2 Promille erfahren die unteren und mittleren Vermögen eine wesentliche Entlastung. Die hohen Vermögen werden annähernd gleich belastet und erfahren keine Mehrbelastung.

### III. AUSWIRKUNGEN DES NACHTRAGS ZUM STEUERGESETZ

#### 1. Investitionen

Die vorstehenden unter Ziff. II./2. und II./3. beschriebenen Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarife 2007 führen zu Steuerentlastungen und sind mit Steuerausfällen verbunden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass ohne die Inkaufnahme der Investitionen in die eingeleitete Steuerstrategie die Gefahr besteht, dass diese keine Wirkungen mehr zeigt und somit zum Scheitern verurteilt ist. Dies würde bedeuten, dass anstelle der letztes Jahr eingetretenen Zunahme von Steuerpflichtigen wieder mit Abwanderungen zu rechnen wäre. Ferner hätte das Aufgeben der Steuerstrategie einen nicht wieder gutzumachenden Glaubwürdigkeitsverlust zur Folge.

Die kantonale Steuerverwaltung hat in Zusammenarbeit mit dem Informatikleistungszentrum Modellrechnungen zu den zu erwartenden Steuerausfällen des Tarifs 2007 vorgenommen. Laut diesen Modellrechnungen sind die vorgeschlagenen Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarife 2007 mit folgenden Investitionen verbunden:

	Fr.
Kanton:	2 971 000.–
Einwohnergemeinde Sarnen:	1 209 000.–
Röm.kath. Kirchgemeinde Sarnen:	159 000.–
Einwohnergemeinde Sachseln:	582 000.–
Röm.kath. Kirchgemeinde Sachseln:	60 000.–
Einwohnergemeinde Engelberg:	873 000.–
Einwohnergemeinde Alpnach:	623 000.–
Röm.kath. Kirchgemeinde Alpnach:	68 000.–
Einwohnergemeinde Kerns:	563 000.–
Röm.kath. Kirchgemeinde Kerns:	67 000.–
Einwohnergemeinde Giswil:	367 000.–
Röm.kath. Kirchgemeinde Giswil:	42 000.–
Einwohnergemeinde Lungern:	230 000.–
Röm.kath. Kirchgemeinde Lungern:	24 000.–
<u>Reformierte Kirche Obwalden:</u>	<u>43 000.–</u>
Insgesamt	7 881 000.–

#### 2. Finanzierung

Der Regierungsrat ging im Sommer 2005 bei der Ausarbeitung der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2006 davon aus, dass die Wirkungen der Steuerstrategie bereits in den nächsten drei bis fünf Jahren eintreffen. Nach dem Versand der provisorischen Rechnungen 2007 in der letzten Mai-Woche kann nach Vornahme von Hochrechnungen festgestellt werden, dass sich die Kantons- und Gemeindesteuererträge 2007 im Bereich derjenigen von 2005 bewegen. D.h., dass die Investitionen von rund 21 Millionen Franken in zwei Jahren kompensiert werden. Dafür ist nebst der konjunkturellen Entwicklung auch die Steuerstrategie verantwortlich. Ferner ergeben Hochrechnungen, dass die Steuererträge die budgetierten Steuereinnahmen um acht bis zehn Millionen Franken übersteigen können. Unter diesen Vorzeichen sind die geplanten Investitionen von Fr. 7 881 000.– vertretbar. Der Anteil der Gemeinden an den Investitionen beträgt rund 60 Prozent oder 4,8 Millionen Franken.

Die Auswirkungen der Tarife 2007 werden erst im Jahr 2008 spürbar sein. Der Regierungsrat wird bei der nächsten Steuergesetzrevision, welche im zweiten Semester dieses Jahres ansteht, prüfen, inwieweit Abfederungsmassnahmen zugunsten der Gemeinden notwendig sind, damit die Gemeinden aufgrund der neuen Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarife ihre Haushalte nicht strapazieren müssen.

Beilage:

- Verordnung des Regierungsrats vom 12. Juni 2007 über den Einkommenssteuer- und den Vermögenssteuertarif
- Entwurf des Regierungsrats vom 12. Juni 2007 zu einem Kantonsratsbeschluss über den Einkommenssteuer- und den Vermögenssteuertarif (23.07.02)
- Entwurf des Regierungsrats vom 12. Juni 2007 zu einem Nachtrag zum Steuergesetz (22.07.05)